



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Pflege
Az.: 490-049/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

18. Oktober 2017

Rundschreiben Nr. 571/2017

Empfehlungen der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden zur Hilfe zur Pflege nach den Pflegestärkungsgesetzen

Kurzfassung:

Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden hat unter Beteiligung des Deutschen Landkreistages Handlungsempfehlungen zu den durch die Pflegestärkungsgesetze II und III in der Hilfe zur Pflege aufgetretenen Umsetzungsproblemen erarbeitet.

Position des Deutschen Landkreistages

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) hat der Deutsche Landkreistag (DLT) problematisiert, dass bei der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Menschen mit der sog. Pflegestufe 0 und ihre Überführung in die neuen Pflegegrade besonders zu betrachten sind.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 erhalten nach dem PSG III nur eingeschränkte pflegerische Leistungen der Sozialhilfe. Ihnen stehen in der Hilfe zur Pflege die Leistungen der §§ 64d (Pflegehilfsmittel), 64e (Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes) und 66 (Entlastungsbetrag) SGB XII offen. Leistungen wie z. B. die häusliche Pflegehilfe oder die stationäre Pflege können sie dagegen nicht oder nur begrenzt in Anspruch nehmen.

Personen ohne Pflegegrad sind nach dem PSG III nicht pflegebedürftig und haben weder Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse noch auf Hilfe zur Pflege

Sofern im Einzelfall ein zu deckender Bedarf besteht, kommen jedoch andere Sozialhilfeleistungen in Betracht.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die Gremien des DLT haben sich wiederholt mit den durch die Neuregelungen in der Hilfe zur Pflege aufgetretenen Umsetzungsproblemen befasst. Das Präsidium hat am 15./16. Mai 2017 wie folgt beschlossen:

„In den Pflegeheimen wird eine nicht unerhebliche Anzahl von Menschen mit der sog. Pflegestufe 0 betreut, die nach der Überführung in die neuen Pflegegrade und/oder Neubegutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) keinen Pflegegrad oder nur den Pflegegrad 1 erhalten. Damit werden seitens der Pflegekassen keine stationären Leistungen gewährt, und es sind auch über die Hilfe zur Pflege keine stationären Leistungen möglich. Für viele der Menschen kommt eine Ambulantisierung gleichwohl nicht in Betracht. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages bekräftigt, dass abhängig vom individuellen Bedarf Hilfe gewährt wird. Es kommen andere Leistungstatbestände in Betracht, z. B. die Hilfe in sonstigen Lebenslagen, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder die abweichende Regelsatzfestsetzung.“

KOLS-Handlungsempfehlungen

Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) hat Handlungsempfehlungen zum Umgang mit den in der Hilfe zur Pflege aufgetretenen Umsetzungsproblemen erarbeitet. An der hierzu eingerichteten Länder-Arbeitsgruppe war der DLT beteiligt. Die oben genannte Position des DLT ist in die Empfehlungen eingeflossen.

Als **Anlage** beigelegt, sind die von der KOLS am 21./22. September 2017 verabschiedeten Handlungsempfehlungen „Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes/des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII“.

Darin werden folgende Punkte aufbereitet:

- (1) Leistungen an Personen mit keinem Pflegegrad oder Pflegegrad 1 außerhalb von Einrichtungen (Hilfe bei der Haushaltsführung, „Essen auf Rädern“, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, körperbezogene Pflegemaßnahmen) - Umgang mit Bestandsfällen und Umfang mit Neufällen
- (2) Leistungen an Leistungsberechtigte mit keinem Pflegegrad oder Pflegegrad 1 in Einrichtungen - Umgang mit Bestandsfällen und Umfang mit Neufällen
- (3) Kurzzeitpflege
- (4) Leistungen nach § 43b SGB XI

Die DLT-Hauptgeschäftsstelle hält die Empfehlungen für eine gute Handreichung für die Praxis.



Theel

Anlage
(**nur** digital)